

Grundsätze des Wartburgkreises für die Bewertung der Anträge und die Erstellung der Prioritätenliste im Rahmen des Investitionsprogramms der Bundesregierung „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 bis 2018“

Vorbemerkungen

Gemäß der Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen zum Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 bis 2018“ Punkt 7 hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Anträge der Kommunen zu bewerten und eine Prioritätenliste im Rahmen des Umfangs der auf sein Gebiet entfallenden Fördermittel zu erstellen.

In der Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen sind folgende Kriterien für die Bewertung umschrieben:

- Stand des Ausbaus der Plätze für Kinder unter drei Jahren
- Dringlichkeit des Vorhabens
- Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze aber zur Zeit nicht ausgelasteten Plätze
- Landesförderung in den letzten Jahren.

Bei der Entscheidung prioritär zu berücksichtigen sind Vorhaben von Gemeinden mit einem niedrigen Stand des Ausbaus der Plätze für Kinder unter drei Jahren, einer großen Anzahl der Kinder unter drei Jahren. Hingegen führen eine hohe Anzahl der entsprechend zur Verfügung stehenden aber zur Zeit nicht ausgelasteten Plätze sowie insbesondere die Landesförderung in den letzten Jahren zu einer niedrigen Priorität.

Für den Wartburgkreis stehen folgende Fördermittel im Förderzeitraum zur Verfügung:

2015 - 2018

Wartburgkreis gesamt 832.740,89 €.

Die Bescheiderteilung auf der Grundlage der vom Wartburgkreis eingereichten Prioritätenliste und die Auszahlung der Mittel erfolgt durch den Freistaat Thüringen als zuständige Bewilligungsbehörde.

1. Zuwendungszweck

Ziel des Investitionsprogrammes ist die Schaffung und die Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege durch Förderung entsprechender Investitionen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderungen sind Investitionen zur Schaffung, zum Ausbau und zur Sicherung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

Investitionen in diesem Sinne sind:

- Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen einschließlich der mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen.

Im Bereich der Tagespflege sind nur Ausstattungsgegenstände förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren sind die Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, für Investitionen in die Kindertagespflege unter drei Jahren der Landkreis.

Die Zuwendungsempfänger können die Zuwendungen an Dritte weiterleiten

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt im Rahmen eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung von bis zu 90 % der Investitionssumme.

Für die Kindertagespflege im Wartburgkreis sind maximal 1.000,00 € zur Verfügung zu stellen.

5. Antragstellung

Anträge sind über das

Landratsamt Wartburgkreis
Jugendamt
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen.

an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) zu stellen.

Termine:

Die Antragstellung an die Bewilligungsbehörde für den Förderzeitraum 2015 bis 2018 hat bis zum **31.Mai 2015** zu erfolgen.

Der Wartburgkreis leitet die Anträge termingerecht an den Freistaat Thüringen in Form einer Prioritätenliste und den Vorschlägen für die Förderbeträge der einzelnen Maßnahmen im Rahmen der unter den „Vorbemerkungen“ aufgeführten Jahressumme weiter.

Die Antragstellung für die Kindertagespflege erfolgt durch das Jugendamt direkt an den Freistaat Thüringen.

6. Kriterien für die Bewertung der Anträge der Städte und Gemeinden

Grundsätzlich erfolgt im Wartburgkreis die Förderung für den Ausbau der Plätze in Kindertagesstätten nur für Kinder im Alter von unter 3 Jahren.

Folgende **Rangliste** der Kriterien für die Bewertung der Anträge sowie die als Anlage zu diesen Grundsätzen festgelegten Wertigkeiten werden für den Wartburgkreis verbindlich als Bewertungsgrundlage festgelegt:

Rangliste:

1. notwendige Schaffung von zusätzlichen Plätzen für Kinder unter 3 Jahren
2. Dringlichkeit zur Schaffung und Sicherung von Plätzen,
3. Stand des Ausbaus der Plätze für Kinder unter drei Jahren,
4. Anzahl der in der/den Kindertagesstätte/n vorhandenen nicht ausgelasteten Plätze,
5. erhaltene Landesförderung für Kindertageseinrichtungen in den Jahren vor 2008 bis 2014.

Grundlage für die Bewertung der Anträge ist der vom Jugendhilfeausschuss bestätigte Kindertagesstättenbedarfsplan des laufenden Jahres.

7. Festlegung der Priorität der Anträge

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet auf der Grundlage der genannten Kriterien im Rahmen der bereitgestellten Mittel über die zu berücksichtigenden Anträge (Festlegung der Prioritätenliste).

Nach Festlegung der Prioritätenliste erhalten die Kommunen eine entsprechende Zwischennachricht des Jugendamtes.

Anlage

Bewertung der Kriterien